

ORTSGEMEINDE BURGBROHL

BEGRÜNDUNG

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „ORTSTEIL LÜTZINGEN OST“

Für einen Teilbereich der Ortsgemeinde Burgbrohl besteht der seit dem 05.07.1990 rechtsverbindliche Bebauungsplan „Ortsteil Lützingen Ost“. Für einige Grundstücke im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Eigentümer eine private Grünfläche ausgewiesen.

Nunmehr wurde beantragt, für die Flurstücke 1032/1 und 1033/1 in Flur 2 eine überbaubare Fläche auszuweisen, um so die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung zu schaffen.

Im Baulandumlegungsverfahren für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde mit den Eigentümern der fraglichen Grundstücke ein Vergleich geschlossen. Im Grundbuch wurde für die Gemeinde Burgbrohl eine öffentliche Last eingetragen, wonach die anfallenden Erschließungsbeiträge bei Zustellung der übrigen Beitragsbescheide in einer Summe fällig werden. Diese Beiträge sind gezahlt.

Weiterhin wurde im Grundbuch für die Gemeinde Burgbrohl der Flächenbeitrag als öffentliche Last eingetragen. Hiernach wird dieser Betrag fällig, wenn eine Baugenehmigung für das fragliche Grundstück erteilt wird. Nach Rechtskraft der Bebauungsplan-Änderung und der Erteilung einer Baugenehmigung sind die im Grundbuch für die o.g. Grundstücke eingetragene Beträge zu zahlen.

Der durch die Ausweisung der überbaubaren Fläche hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft sowie die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden in einem landespflegerischen Fachbeitrag ermittelt und festgesetzt. Der Fachbeitrag ist Bestandteil der Änderungsplanes.

Der Ortsgemeinde Burgbrohl entstehen durch die Änderung der Bebauungsplanes „Ortsteil Lützingen Ost“ keine Unkosten.

Burgbrohl, 03.11.1998
Ortsgemeinde Burgbrohl

gez. Weiler

Weiler
Ortsbürgermeister

